

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln im Rhein-Erft-Kreis

Aufgrund von § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) wird zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz folgende Allgemeinverfügung im gesamten Gebiet des Rhein-Erft-Kreises erlassen:

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“ enthalten, wird untersagt. Die Untersagung gilt für alle im Rhein-Erft-Kreis ansässigen Lebensmittelunternehmen und umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.
2. Die Anordnung unter Ziffer 1 ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a LFGB wird hingewiesen.

Begründung:

Im Rahmen einer einheitlichen nordrhein-westfälischen Beurteilung von cannabidiolhaltigen Produkten wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) sowie allen Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämtern NRW (CVUÄ) alle Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten die Cannabidiol im Sinne der Ziffer 1 enthalten als neuartige Lebensmittel eingestuft.

Aufgrund der fehlenden Zulassung sind diese nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig. Bei der Beurteilung wurde neben dem Lebensmittelrecht auch das Arzneimittel- und das Betäubungsmittelrecht berücksichtigt.

Das Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises ist nach § 1 S. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) i.V.m. §§ 4 und 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig.

Die zuständige Behörde ist gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 LFGB ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie die zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind, zu treffen. Insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung kann sie das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Durch die Untersagung des Inverkehrbringens von CBD-haltigen Lebensmitteln im Sinne der Ziffer 1 sollen Verstöße gegen die Vorschrift VO (EU) 2015/2283 verhindert und die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher geschützt werden. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung eines Verbots per Allgemeinverfügung geeignet eine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit abzuwehren. Es besteht kein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch angemessen. Durch das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln wird gegen die allgemeinverbindliche VO (EU) 2015/2283 verstoßen, deren Zweck mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen besondere Bedeutung zukommt.

Zu 1. Konkretisierung

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a i) VO (EU) 2015/2283 (Novel Food-Verordnung). Sie wird daher im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da bisher keine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse nicht verkehrsfähig und dürfen auch nicht in Verkehr gebracht werden. Es ist somit verboten, Produkte, welche Cannabidiol im Sinne der Ziffer 1 enthalten, an Verbraucherinnen und Verbraucher abzugeben oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden.

Die Untersagung gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als Cannabis sativa L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Gem. Art. 6 Abs. 2 (VO) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet, da eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen zweckhinderlich wäre. Ein vollständiger und gesamtheitlicher Verbraucherschutz ist zu gewährleisten.

Zu 2. Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung ist nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Einhaltung der strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und in Folge dessen, das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln zu untersagen. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel verhindern.

Zu 3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer Ebene E, Flur A, Raum 52 nach Terminvereinbarung oder im Internet unter www.rhein-erft-kreis.de eingesehen werden.

Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese wieder aufgehoben werden.

Hinweis:

Die Strafbarkeit beziehungsweise Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 VO (EU) 2015/2283 und § 1a NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) i.V.m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a oder bei fahrlässiger Handlung gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das bisher übliche Widerspruchsverfahren ist weggefallen. Daher ist als förmliches Rechtsmittel nunmehr direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden wegen einfacher Rechen- oder Schreibfehler oder Irrtümer der Behörde können Sie zur Vermeidung eines unnötigen Gerichtsverfahrens dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Willy-Brandt-Platz 1,

50126 Bergheim, mitteilen. Eine derartige Beschwerde oder Mitteilung unterbricht nicht die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist. Sollte daher der Bescheid nicht innerhalb der Klagefrist aufgehoben werden, müssen Sie Klage einreichen, wenn Sie die von Ihnen mitgeteilte Beschwerde weiter verfolgen wollen.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Klageverfahren:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides kann dieser auch bei Klageerhebung sofort vollstreckt werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann im Wege des Eilrechtsschutzes beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bergheim, den 05. November 2020

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Im Auftrag

Gez.

Dr. Roos-von Danwitz